

Merkblatt zur Gründung einer GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
Ablaufplan zur Gründung einer GmbH (aus notarieller Sicht)	3
1. Angaben zur Gesellschaft	4
a. Firma.....	4
b. Unternehmensgegenstand	4
c. Stammkapital	4
2. Gesellschafter	5
a. Person des Gesellschafters.....	5
b. Höhe des Anteils.....	5
c. Besonderheiten bei ausländischen Gesellschaften als Gesellschafter	5
3. Geschäftsführer	5
a. Anforderungen an Geschäftsführer.....	5
b. Vertretungsbefugnis	6
c. § 181 BGB: Verbot der Mehrfachvertretung bzw. des sog. Insich-Geschäfts	6
4. Sonstiges / Besonderheiten	7
a. Besonderheiten der Sachgründung	7
b. Vertretung bei der Gründung	7
c. Beteiligter spricht nicht hinreichend deutsch.....	7
d. Rechnung des Handelsregisters	8
e. Wirkung der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister	8
f. Satzung bei einem Gesellschafter	8
g. Satzung bei mehreren Gesellschaftern	8

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen das Ausfüllen unseres Fragebogens zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erleichtern und Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Aspekte bei der Gründung einer GmbH geben. Es kann und will eine individuelle Beratung durch den Notar und andere Berater nicht ersetzen. Sprechen Sie uns also gern an, wenn Sie weitergehende Fragen haben. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Notar keine steuerliche Beratung vornimmt. Ob die GmbH aus steuerlicher Sicht die für Sie richtige Rechtsform ist, besprechen Sie daher bitte mit Ihrem Steuerberater.

**Ablaufplan zur Gründung einer GmbH
(aus notarieller Sicht)**

	Zuständig:	
	Notar	Mandant
Auftrag an Notariat zur Entwurfserstellung	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Falls gewünscht Abstimmung der Firma mit der Handelskammer	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erstellung des Entwurfs für die Satzung und das Gründungsprotokoll	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Abstimmung des Entwurfs für die Satzung und das Gründungsprotokoll sowie des Beurkundungstermins	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Terminabstimmung für Eröffnung eines Kontos für die Gesellschaft mit einer Bank (bitte erforderliche Unterlagen klären)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Beurkundung der Gründung und Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung sowie bei Bedarf Erstellung der Gründungsbescheinigung	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Eröffnung eines Bankkontos für GmbH in der Regel unter Vorlage der Gründungsbescheinigung	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Einzahlung des Stammkapitals (ggf. anteilig)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Übermittlung der Einzahlungsbestätigung oder des Kontoauszugs der neuen Gesellschaft an das Notariat	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Einreichung der Handelsregisteranmeldung beim Handelsregister	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
ggf. Anzeige des Gewerbes	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
ggf. Zahlung der Rechnung des Handelsregisters	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Eintragung der GmbH in das Handelsregister	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mitteilung über erfolgte Handelsregistereintragung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufnahme der Geschäftstätigkeit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Weitere Schritte, wie die Erteilung von Steuernummer und/oder die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen klären Sie bitte mit Ihren weiteren Beratern.

1. Angaben zur Gesellschaft

a. Firma

- Die Firma ist der Name der Gesellschaft, unter dem diese im Rechtsverkehr auftritt. Sie muss zwingend den Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder "GmbH" enthalten.
- Die Firma muss sich von allen anderen im Handelsregister eingetragenen Firmen am gleichen Ort deutlich unterscheiden und darf nicht irreführend sein. Ferner muss sie schreibbar, lesbar und aussprechbar sein.
- Die Firma kann sich insbesondere aus dem Namen des Gesellschafters oder der Gesellschafter ableiten oder auch eine Phantasiebezeichnung enthalten. Sachfirmen, die eine bloße Gattungs- oder Branchenbezeichnung enthalten (z. B. "Tischlerei GmbH"), haben keine ausreichende Unterscheidungskraft. Das Handelsregister Hamburg lässt es in der Regel ausreichen, wenn einer solchen Bezeichnung drei Buchstaben hinzugefügt werden (z. B. "ABC Tischlerei GmbH").
- In der Regel ausgeschlossen sind Firmenbestandteile, die besonders geschützt sind, wie z. B. "Investmentgesellschaft", "Bank" sowie "und Partner".
- In Zweifelsfällen fragen wir für Sie bei der Handelskammer nach, ob diese Bedenken gegen die von Ihnen gewünschte Firma hat. In aller Regel folgt das Handelsregister dem Votum der Handelskammer.

b. Unternehmensgegenstand

- Die Satzung muss zwingend Angaben zum Unternehmensgegenstand machen, also bestimmen, was der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sein soll und in welchem Tätigkeitsfeld sie sich somit bewegen darf.
- Bloße Leerformeln – wie "Handeln mit Waren aller Art" oder "Erledigung von Dienstleistungen", aber auch "Handel und Vertrieb von Verbrauchs- und Konsumgütern, soweit der Handel nicht einer besonderen Erlaubnis bedarf" – sind nicht hinreichend konkret und damit unzulässig.
- Versuchen Sie möglichst kurz, aber präzise zu beschreiben, in welchem Bereich die Gesellschaft im Schwerpunkt tätig sein soll. Wir sind Ihnen dann gern bei der Formulierung für die Satzung der Gesellschaft behilflich.

c. Stammkapital

- Das Stammkapital kennzeichnet das durch Einlagen der Gesellschafter aufzubringende Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital soll der Gesellschaft ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Handlungsfreiheit verschaffen und dient dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger.
- Das Mindeststammkapital einer "echten" GmbH beträgt EUR 25.000. Es gibt aber auch eine Sonderform der GmbH, die "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" bzw. "UG (haftungsbeschränkt)". Das Stammkapital muss auf volle Euro lauten. Eine Höchstgrenze für das Stammkapital gibt es nicht.

- Von dem Stammkapital muss bei der Bargründung mindestens ein Viertel, mindestens jedoch EUR 12.500, durch Überweisung oder Einzahlung nach der Beurkundung auf ein Bankkonto der GmbH geleistet werden, bevor die Gesellschaft zum Handelsregister angemeldet werden darf. Die Einzahlung sollte gegenüber dem Notar durch einen Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg oder einen Kontoauszug der neu gegründeten Gesellschaft nachgewiesen werden. Machen Sie bei der Überweisung deutlich, dass die Einzahlung auf die Stammeinlage erfolgt. Aus dem Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg bzw. dem Kontoauszug sollten die Firma der Gesellschaft und der Einzahlungsbetrag ersichtlich sein. Ferner haben die Geschäftsführer eine Versicherung im Rahmen der Handelsregisteranmeldung zu unterschreiben, dass das Stammkapital erbracht worden ist. Eine falsche Versicherung stellt eine Straftat dar. Aus dem Einzahlungsbetrag dürfen bis zur Eintragung im Handelsregister nur die Notar- und Gerichtskosten bezahlt werden.

2. Gesellschafter

a. Person des Gesellschafters

- Gesellschafter einer GmbH können zunächst alle natürlichen Personen sein. Soll ein Minderjähriger an der Gesellschaft beteiligt werden, sprechen Sie uns bitte an. Ferner kommen z. B. auch juristische Personen wie andere GmbHs und AGs oder Personengesellschaften wie die OHG, KG oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts als Gesellschafter in Betracht.
- Ausländer und ausländische Gesellschaften können sich ebenfalls an einer GmbH beteiligen (vgl. dazu aber sogleich unter c. sowie unter 4.c).

b. Höhe des Anteils

Geschäftsanteile müssen auf volle Euro lauten. Bitte beachten Sie dies insbesondere, wenn Sie eine Gründung mit mehreren Gesellschaftern planen: Bei einem Stammkapital von EUR 25.000 kann z. B. keine gleichmäßige Verteilung auf drei Gesellschafter erfolgen, weil sich EUR 25.000 nicht ohne Rest durch drei teilen lässt.

c. Besonderheiten bei ausländischen Gesellschaften als Gesellschafter

Sofern eine ausländische Gesellschaft Gesellschafter einer deutschen GmbH werden soll, sprechen Sie uns bitte dringend im Vorfeld der Beurkundung an, damit wir klären können, welche Nachweise für die Existenz und die Vertretung dieser Gesellschaft erforderlich sind. Dies hängt insbesondere davon ab, aus welchem Land die Gesellschaft stammt, so dass eine individuelle Beratung erforderlich ist.

3. Geschäftsführer

a. Anforderungen an Geschäftsführer

- Die GmbH benötigt mindestens einen Geschäftsführer, der die Gesellschaft nach außen vertritt. Es gibt keine Höchstgrenze für die Zahl der Geschäftsführer. Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.
- Grundsätzlich muss der Geschäftsführer keine besonderen Qualifikationen erfüllen. Es gibt jedoch Ausnahmen bei Tätigkeiten, deren Ausübung an die

Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung geknüpft ist. Hierzu kann sie in Zweifelsfällen die Handelskammer oder Handwerkskammer beraten.

Wer nicht Geschäftsführer sein kann, regelt § 6 Abs. 2 GmbHG. Demnach können z. B. Personen, die unter Betreuung stehen oder die einem Berufsverbot unterliegen, nicht Geschäftsführer einer GmbH sein. Ferner hindert die Verurteilung wegen bestimmter Straftaten eine Bestellung zum Geschäftsführer, wenn das Urteil in den letzten fünf Jahren rechtskräftig geworden ist.

- Der Geschäftsführer braucht nicht die deutsche Staatsangehörigkeit zu haben. Weder der Notar noch das Handelsregister prüfen in der Regel, ob der Geschäftsführer einen Aufenthaltstitel für Deutschland oder eine Arbeitserlaubnis hat.

b. Vertretungsbefugnis

- Die Gesellschaft wird grundsätzlich durch alle Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Demzufolge ist bei mehreren Geschäftsführern die Unterschrift aller Geschäftsführer erforderlich, um z. B. einen Vertrag für die Gesellschaft abzuschließen.
- Abweichungen von dieser gesetzlichen Regelung sind möglich und in aller Regel auch sinnvoll. Wir empfehlen bei mehreren Geschäftsführern entweder eine Einzelvertretungsbefugnis aller oder einzelner Geschäftsführer oder eine gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis entweder durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- Grundsätzlich ist die Vertretungsmacht der Geschäftsführer nach außen unbeschränkt und unbeschränkbar. Sie sind also umfassend vertretungsbefugt.

c. § 181 BGB: Verbot der Mehrfachvertretung bzw. des sog. Insich-Geschäfts

- Besonderheiten bestehen, wenn der Geschäftsführer ein Rechtsgeschäft mit sich selbst oder mit einem anderen von ihm vertretenen Rechtsträger (z. B. einer weiteren GmbH) abschließen möchte. Dies ist nach § 181 BGB grundsätzlich unzulässig und führt dazu, dass ein solches Rechtsgeschäft (schwebend) unwirksam ist.
- Von diesen Beschränkungen des § 181 BGB können ein oder mehrere Geschäftsführer insbesondere durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss befreit werden. Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn absehbar ist, dass der Geschäftsführer derartige Geschäfte vornehmen wird (etwa, weil er auch Geschäftsführer einer weiteren Gesellschaft ist, mit der die neu zu gründende Gesellschaft Geschäfte tätigen soll). Eine Befreiung kann – vorsichtshalber – auch sinnvoll sein, wenn solche Geschäfte zwar nicht konkret abzusehen sind, aber ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern und dem Geschäftsführer besteht.

4. Sonstiges / Besonderheiten

a. Besonderheiten der Sachgründung

- Bei einer Sachgründung wird das Stammkapital nicht vollständig in bar erbracht, sondern zumindest teilweise als sogenannte Sacheinlage. In Betracht kommt insbesondere die Einbringung von Sachen (wie z. B. ein Auto oder ein Grundstück) oder auch von Anteilen an einer anderen Gesellschaft.
- Sacheinlagen sind zwingend sofort nach Beurkundung vollständig zu leisten.
- Bei Sachgründungen sind zudem weitere formale Anforderungen zu erfüllen, die sicherstellen sollen, dass die eingebrachten Vermögensgegenstände wirklich dem angegebenen Wert entsprechen; insbesondere ist ein sogenannter Sachgründungsbericht erforderlich. Sollten Sie eine Sachgründung planen, sprechen Sie uns bitte wegen dieser erhöhten Anforderungen rechtzeitig an.
- Dringend abzuraten ist davon, die besonderen Anforderungen für Sachgründungen etwa zu umgehen, indem zwar formal zunächst eine Bareinlage erbracht, aber von diesem Geld unmittelbar von einem Gesellschafter ein Vermögensgegenstand erworben wird. In diesem Fall spricht man von einer sogenannten verdeckten Sacheinlage mit einschneidenden Rechtsfolgen.

b. Vertretung bei der Gründung

- Wir empfehlen dringend, dass alle Gesellschafter persönlich zur Beurkundung der Gründung erscheinen, damit der Notar alle Beteiligten beraten und belehren kann. Nur wenn dem zwingende Gründe entgegenstehen oder Sie bereits zahlreiche GmbHs gegründet haben, kommt eine Vertretung bei der Beurkundung in Betracht. In diesem Fall ist jedoch zwingend eine beglaubigte Vollmacht erforderlich, und zwar bei der 1-Mann-Gründung bereits zur Beurkundung. Für die Vertretung von ausländischen Gesellschaften vgl. oben 2.c.
- Hilfreich ist es, wenn bei der Gründung auch möglichst sämtliche Geschäftsführer anwesend sind (sofern diese nicht ohnehin mit den Gesellschaftern identisch sind). Sämtliche Geschäftsführer müssen die Handelsregisteranmeldung unterschreiben und darin bestimmte Versicherungen persönlich abgeben. Dies kann gleich im Anschluss an die Beurkundung der Gründung erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann die Handelsregisteranmeldung auch später und auch bei einem anderen Notar unterzeichnet werden. Selbstverständlich bereiten wir auch diese Dokumente gern für Sie vor.

c. Beteiligter spricht nicht hinreichend deutsch

Sollte einer der Beteiligten nicht hinreichend deutsch sprechen, informieren Sie uns bitte mit deutlichem Vorlauf zum geplanten Beurkundungstermin, damit wir eine passende Lösung besprechen können.

d. Rechnung des Handelsregisters

Bisweilen ist es erforderlich, die Rechnung des Handelsregisters zu bezahlen, bevor diese die Gesellschaft im Register einträgt. Häufig kommt diese Rechnung indes erst nach der Eintragung. Insbesondere in diesem Fall sollten Sie besonders darauf achten, wirklich nur die Rechnung der Gerichtskasse (Justizkasse) zu bezahlen. Sie bekommen nach der Eintragung Ihrer Gesellschaft im Handelsregister voraussichtlich zahlreiche weitere "Rechnungen", die teilweise einen amtlichen Eindruck erwecken, mit denen Ihnen aber in der Regel lediglich der Eintrag in ein nichtamtliches irrelevantes Verzeichnis angeboten wird. Zur Zahlung dieser "Rechnungen" sind Sie rechtlich nicht verpflichtet. Wir stellen Ihnen gern Beispiele für solche "Rechnungen" und eine echte Rechnung der Gerichtskasse (Justizkasse) zur Verfügung.

e. Wirkung der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister

Nach der notariellen Beurkundung ist die neu gegründete GmbH zunächst lediglich eine sogenannte Vorgesellschaft. Erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister existiert sie als solche und tritt die gewünschte Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ein. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit so lange zu warten, bis die Handelsregistereintragung erfolgt ist. Dies geht im Übrigen zumindest beim Handelsregister Hamburg bei Bargründungen inzwischen sehr zügig - meist innerhalb einer Woche -, nachdem uns alle Unterlagen vorliegen, insbesondere auch die Bestätigung über die Einzahlung des Stammkapitals.

f. Satzung bei einem Gesellschafter

Sofern die GmbH nur von einem Gesellschafter gegründet werden soll und ein Beitritt weiterer Gesellschafter noch nicht geplant ist, empfehlen wir eine kurze Satzung, in der im Wesentlichen nur die gesetzlich notwendigen Regelungen getroffen werden. Das vereinfacht die Beurkundung, und Sie werden nicht mit unnötigem Ballast in der Satzung belastet. Sollte die Aufnahme weiterer Gesellschafter bereits absehbar sein, geben Sie uns gern einen entsprechenden Hinweis; dann können wir gern bereits eine ausführliche Satzung vorbereiten.

g. Satzung bei mehreren Gesellschaftern

Sofern die GmbH von mehreren Gesellschaftern gegründet wird, empfehlen wir in aller Regel eine ausführliche Satzung. Viele Regelungen mögen Ihnen sehr formal oder kompliziert vorkommen. Bei mehreren Gesellschaftern ist es aber von großer Bedeutung, dass die Satzung nicht nur funktioniert, wenn sich die Gesellschafter gut verstehen, sondern auch im Streitfall. Sie muss daher auch Regelungen enthalten, auf welche die Gesellschafter zurückgreifen können, wenn sie sich uneinig sind oder gar vollständig überworfen haben und sich daher auseinandersetzen möchten. Auf eine solche ausführliche Satzung könnte man sich zu diesem Zeitpunkt sonst gewiss nicht mehr verständigen.